

## Presseerklärung

6. Oktober 2016

### **Blaulicht und Martinshorn vergessen einzuschalten**

#### **Blaulicht zu spät eingeschaltet: Polizist haftet für Unfall.**

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Dass Polizisten gefährlich leben, ist hinlänglich bekannt. Dass der Staat sie aber auch persönlich zur Rechenschaft zieht, wenn etwas schief läuft, gerät im schnelllebigen Medienzeitalter schnell in Vergessenheit. Doch das Verwaltungsgericht Münster hat entschieden: Ein Polizist, der bei einem Einsatz mit dem Dienstfahrzeug mit verspätet eingeschaltetem Blaulicht und ohne eingeschaltetes Martinshorn bei „Rot“ zeigender Ampel in eine Straßenkreuzung einfährt, handelt grob fahrlässig und muss deshalb im Fall eines Unfalls den am Dienstfahrzeug entstandenen Schaden ersetzen.

Der Polizist hatte gegen den Zahlungsbescheid des Landes in Höhe von rund 19.000 Euro wegen einer Kollision mit einem von links kommenden Fahrzeug im Kreuzungsbereich Klage erhoben - und verloren. „Das Gericht folgte seiner Argumentation nicht, er habe stressbedingt Martinshorn und Blaulicht zu spät eingeschaltet. Der Maßstab für den Grad des Verschuldens könne insoweit nicht mit Rücksicht auf eine mögliche Stresssituation herabgesetzt werden“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg die Entscheidung. Der Kläger, so die weitere Argumentation des Gerichts, sei ein erfahrener Polizeibeamter, der zur Einschätzung und Bewältigung einer Verfolgungssituation in der Lage sein müsse. Schalte er Martinshorn und Blaulicht verspätet ein, lasse das auf eine erhöhte Risikobereitschaft schließen.

„Das Gericht wäre wohl von einfacher Fahrlässigkeit im Sinne eines Augenblicksversagens und damit einem Haftungsprivileg ausgegangen, wenn der Polizist den Einschaltknopf für das Signalhorn versehentlich zu spät eingeschaltet hätte. Vorliegend kam aber erschwerend hinzu, dass er auch das Blaulicht vergessen hatte, einzuschalten“, so Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Das Gericht meinte, dass das einem erfahrenen Polizisten nicht passieren dürfe.

Das Urteil zeigt: Polizeibeamte, Krankenwagenfahrer oder auch Feuerwehrmänner leben gefährlich. Bevor sie im Fall eines vermeintlich selbst verschuldeten Unfalls gegenüber ihrem Arbeitgeber eine Angabe machen, sollten sie vorher erst einmal einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht aufsuchen. Entsprechende Experten benennt die RAK Düsseldorf auf telefonische Anfrage unter 0211-495020 gern.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 06.10.2016 – Text zu ca. 3.274 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:  
Rechtsanwalt Thimeo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.436 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.